

Beitragsfreiheit für Bodenaushubmaterial

Ausnahmen von der Beitragspflicht (BGBl I Nr. 152/2023)

§ 3 Abs. 1a ALSAG

- **Z4 Aushubmaterialien** zur Verfüllung sofern Vorgaben des BAWPL eingehalten
- **Z5a Deponierung von Aushubmaterial**
 - aus natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund auch nach Umlagerung oder Behandlung und
 - nicht mehr als 30 Vol% mineralische bodenfremde Bestandteile und
 - nicht mehr als 3 Vol% organische bodenfremde Bestandteile und
 - bodenfremde Bestandteile schon vor Aushubtätigkeit enthalten und
 - Einhaltung der Grenzwerte der Bodenaushub-, Inertabfall- oder Baurestmassendeponie und
 - Ablagerung auf einer dafür genehmigten Deponie

Voraussetzungen

Für **Aushubmaterial zur Verfüllung/Geländeanpassung** sind die Vorgaben des BAWPL einzuhalten.

Voraussetzungen:

- Verwertung in umweltgerechter Weise und sinnvoller Zweck
- entsprechende technische Eignung
- grundlegende Charakterisierung (Ausnahme siehe Kleinmenge)
- Verwertung entsprechend den Vorgaben zur zugeordneten Qualitätsklasse (A1, A2, A2-G oder BA)
- bei Bodenrekultivierung Einhaltung der „Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen“ des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz, Arbeitsgruppe Bodenrekultivierung

§ 3 Abs. 5 AISAG

Wer eine Ausnahme von der Beitragspflicht in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen dem Zollamt nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Ausnahme vorliegen

Grundlegende Charakterisierung einer Kleinmenge ohne chemische Analyse wenn

- Bei dem Aushub bzw. der Baustelle fallen insgesamt maximal 2.000 t (entspricht rd. 1.100 m³) an
- Es handelt sich um BAM gemäß Pkt. 4.7.1. BAWP
- Auf dem Standort keine schadstoffrelevanten Ereignisse bekannt
- Es wurden beim Aushub keine Verunreinigungen wahrgenommen
- Einbau maximal 2.000 t
- Bei regionaler Hintergrundbelastung nur in derselben Region für die diese Hintergrundbelastung bekannt ist
- Eine Verwertung im oder unmittelbar über dem Grundwasser ist nicht zulässig

Kleinmengenregelung Pkt. 4.7.5. BAWP

Sind eine oder mehrere der oa. Bedingungen für

- den Ausbau,
- das Material oder
- den Einbau

nicht gegeben, liegt keine Kleinmenge im Sinne dieses Kapitels vor und es ist für eine Verwertung eine grundlegende Charakterisierung auf Basis chemischer Analysen gemäß Kapitel 4.7.8 notwendig.

Werden Aushubmaterialien zur Verwertung angeliefert, die herkunftsbedingt unter die Kleinmengenregelung laut Abschnitt 4.7.5. BAWP fallen,
sind diese entsprechend den Vorgaben der ÖNORM S 2127 für Abfälle in Haufen zwischen zu lagern und diese Chargen jeweils vor Einbau mittels chemischer Analyse zu untersuchen.

Die Dokumentation hat in einem Beurteilungsnachweis zu erfolgen.

Es gelten die diesbezüglichen Vorgaben für das jeweilige Untersuchungsmodell gemäß Deponieverordnung 2008

Gemäß § 11 Abs. 6 Deponieverordnung 2008 sind
Beurteilungsnachweise für

einmalig anfallende Abfälle ein Jahr gültig.

Bei der Beprobung von Aushubmaterial **vor** Beginn der Aushub- oder
Abräumtätigkeit ist der Beurteilungsnachweis zehn Jahre gültig.

Ist der Beurteilungsnachweis älter als drei Jahre hat die befugte
Fachperson oder Fachanstalt zu bestätigen, dass der vorliegende
Beurteilungsnachweis nach wie vor die Gegebenheiten richtig
beschreibt.

Die Verwendung von Material der Qualitätsklasse **BA** ist zulässig wenn:

- die geplante Durchführung der konkreten Verwertungsmaßnahme vom für den Einbau verantwortlichen Bauherrn mit der für den Einbau örtlich zuständigen Abfallbehörde abgestimmt wird.
- im Zweifel, ob es durch die Verwertungsmaßnahme verglichen mit dem Einsatz von Aushubmaterial der Klassen A1 (im Fall einer landwirtschaftlichen Rekultivierung) bzw. A2 (im Fall einer nicht landwirtschaftlichen Rekultivierung) zu negativen Umweltauswirkungen kommt, eine entsprechende Prüfung der konkreten Verwertungsmaßnahme durch eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt erfolgt.
- sowohl die fachliche Prüfung der konkreten Verwertungsmaßnahme als auch die Abstimmung mit der Behörde entsprechend dokumentiert wird.

Tabelle 112 BAWP Einsatzbereiche

Qualitäts- klasse	Landwirtschaft- liche Bodenrekulti- vierung	Nicht landwirtsch. Bodenrekulti- -vierung	Erdbaumaß- nahmen	Erbaumaßnahmen im oder unmittelbar über dem Grundwasser
A1	Ja	Ja	Ja*	Nein
A2	Nein	Ja	Ja	Nein
A2-G	Nein	Ja	Ja	Ja
BA	Ja**	Ja**	Ja**	Nein

* Nur bei Einhaltung der Grenzwerte sowohl für den TOC-Gesamt als auch den TOC im Eluat der Qualitätsklasse A2

** Nur in Abstimmung mit der für den Einbau örtlich zuständigen Abfallbehörde und nicht im oder unmittelbar oberhalb des Grundwassers

-
- **Homepage des BMF** www.bmf.gv.at
 - Link: Zoll → Wirtschaft → Altlastenbeitrag
 - FinDok (AL-1000)
 - **Zollamt Salzburg, Kundenteam A**
 - Aigner Str. 10, 5026 Salzburg
 - Telefon: 050 233 566360
 - Telefax: 050 233 5966001

**Danke für die
Aufmerksamkeit!**